

*ppm – pure proof münchen*  
 Dipl.-Ing. Jürgen Münz  
 Sachverständiger für Gebäudetechnik

**Geltungsbereich / Verbindlichkeit**

Die vorliegenden „Prüfbedingungen“, Stand 01.01.2008, gelten für alle Auftragsabwicklungen des Sachverständigen-Büros *ppm – pure proof münchen – Dipl.-Ing. Jürgen Münz – Sachverständiger für Gebäudetechnik* - nachfolgend *ppm* oder AN -, die aus Angeboten von *ppm* nach dem 01.01.2008 und vor der Veröffentlichung aktualisierter „Prüfbedingungen“ resultieren. Die jeweils aktuellen „Prüfbedingungen“ können – ohne Gewähr auf stete Verfügbarkeit – über die Homepage von *ppm* herunter geladen werden. Sie sind dann für den Auftraggeber - nachfolgend AG - bindend, wenn sie dem Angebot beigefügt und im Rahmen des Angebotes sowie einer evtl. Auftragsbestätigung von *ppm* explizit zu Grunde gelegt wurden. Insofern *ppm* mehrere Angebote an den AG abgibt, reicht es zur Auftraggeberseitigen Bindung an die vorliegenden „Prüfbedingungen“ aus, dass diese einmalig an den AG verteilt wurden und in den Angeboten sowie in den evtl. Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers jeweils explizit zu Grunde gelegt wurden. Die beidseitige Einhaltung der vorliegenden „Prüfbedingungen“ stellt die Kalkulationsgrundlage der Angebote von *ppm* dar, bei denen diese explizit zu Grunde gelegt wurden. Ein genereller Ausschluss der Verbindlichkeit dieser „Prüfbedingungen“ durch den AG – bspw. im Rahmen der AGB oder der einseitigen Beauftragung -, ist - auch im Rahmen von Pauschal honorierten Auftragsabwicklungen - nicht wirksam. Die in den „Prüfbedingungen“ aufgeführten organisatorischen Voraussetzungen sind auf jeden Fall zu berücksichtigen. Abweichungen von den kaufmännischen Vereinbarungen der „Prüfbedingungen“ sind bei expliziter Nennung jeder einzelnen Abweichung, beidseitigem Einvernehmen und entsprechender kaufmännischer Bewertung im Rahmen einer beidseitigen schriftlichen Vereinbarung statthaft.

**Haftungsausschluss**

Die Haftung des Auftragnehmers ist für alle Schäden eines Auftrags auf die jeweilige, verbleibende Deckungssumme seiner Berufshaftpflichtversicherung begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Nachweise über vorhandene Berufshaftpflichtversicherungen können – ohne Gewähr auf stete Verfügbarkeit – über die Homepage von *ppm* eingesehen oder bei *ppm* angefordert werden. Der Auftragnehmer haftet nicht für Arbeitskräfte, die ihm durch den Auftraggeber bereitgestellt wurden. Für den Fall, dass der Auftragnehmer von seiner Seite aus Arbeitskräfte zur Verfügung stellen muss, obwohl diese üblicherweise vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen gewesen wären (bspw. gem. Gesetz, Verordnung oder Vereinbarung), haftet der Auftragnehmer höchstens für Schäden, die durch seine Arbeitskräfte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, auch wenn bspw. der AG für deren Arbeitsleistung ein zusätzliches Honorar an den Auftragnehmer zu entrichten hat. Die Durchführung der Prüfungen bedingt in der Regel eine zeitweise Beeinträchtigung der Anlagenfunktionen sowie des Komforts und des Wohlbefindens der in dem betroffenen Gebäude befindlichen Anlagen und Personen (bspw. Anlagenstillstände, Temperaturabweichungen, Zugerscheinungen, Betriebsgeräusche, Pfeifgeräusche, Alarmsirenen, Alarmhupen, Blinklichter, Geruchsbelästigungen, Dampf-/Rauchentwicklung, Staubeentwicklung, Aufzugsstillstand, schwer/leicht öffnbare Türen, Ausfall von Kochstellen, Öffnung von Notausgängen, Zugangseinschränkungen, Absenkung des Wasserdrucks, Wasserspritzer, Verschmutzung von Decken/Wänden/Böden, etc...). Der Auftragnehmer versucht diese Beeinträchtigungen weitgehend einzuschränken bzw. so kurz wie möglich zu halten, kann diese aber nicht absolut vermeiden, ohne den Erfolg des Prüfauftrags zu gefährden. Der Auftraggeber stellt hierzu den Auftragnehmer von evtl., diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen frei, insofern die Beeinträchtigungen nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch den Auftragnehmer verschuldet wurden. Und prinzipiell vermeidbar waren, ohne den Prüfauftrag zu gefährden.

**Urheberrechte**

Alle Urheberrechte und Miturheberrechte der von *ppm* erbrachten Leistungen verbleiben bei *ppm*. Durch den Auftraggeber dürfen die ihm erbrachten Ergebnisse nur für den Zweck verwendet werden, für den diese vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Dokumente des Auftragnehmers dürfen nur in vollständiger Form und nicht auszugsweise von dem Auftraggeber weiter verwendet bzw. weiter gegeben werden. Die Weitergabe von Dokumenten des AN an Dritte, insofern die Weitergabe der Dokumente nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist bzw. aufgrund Gesetz / Verordnung / Behördenaufgabe erforderlich ist, bedarf des vorherigen, fallspezifischen, schriftlichen Einverständnis des AN.

**Prüfberichte**

Die Prüfberichte werden in zweifacher Ausführung erstellt (Original / Durchschrift). Hiervon wird – bei vorherigem, explizitem Kundenwunsch - ein Prüfbericht (Original) gebunden. Die zweite Ausfertigung des Prüfberichts wird zwecks kundenseitiger Reproduzierbarkeit nicht gebunden. Insofern dem Auftragnehmer eine Telefaxnummer und/oder eine E-Mail-Adresse des Auftraggebers mitgeteilt wurde, wird auf Wunsch des AG vor der Ausstellung der Original-Prüfberichte eine unverbindliche Vorabversion per Fax und/oder E-Mail an den Kunden versandt, damit dieser ggf. die Möglichkeit zur Stellungnahme oder Korrekturanmerkungen hat. Prüfberichte werden – im Rahmen der gesetzlichen Mitteilungspflichten des Auftragnehmers – ausschließlich an die Auftraggeber weitergeleitet. Insofern eine entsprechende Vereinbarung mit dem AG getroffen wurde, können Berichte auch eigenständig an weitere, explizit vereinbarte Empfänger weitergeleitet werden. *Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer bspw. bei baurechtlichen Prüftätigkeiten teilweise der Aufsicht der jeweiligen Anerkennungsbehörde unterliegt und an die Vorgaben der jeweiligen Prüfverordnungen gebunden ist. In diesem Zusammenhang kann es sein, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, bspw. der Anerkennungsbehörde, der unteren oder oberen Bauaufsichtsbehörde Auskunft über durchgeführte Prüfungen zu geben, Prüfberichte zur Verfügung zu stellen bzw. Meldungen über den Prüf- und/oder Mängelbeseitigungsfortschritt abzugeben.*

**Zeitlicher Ablauf**

Bei der Preisfindung wurde zu Grunde gelegt, dass die Prüfleistungen zusammenhängend und ohne Unterbrechung, Montags bis Freitags zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr durchgeführt werden können. Evtl. aufgrund des Publikumsverkehrs/Betriebsablaufs oder anderer Gründe, die nicht durch den Auftragnehmer verschuldet sind, auf andere Zeiten zu verlegende Arbeiten, können vom Auftragnehmer mit Zuschlägen zusätzlich berechnet werden. (Siehe bspw. jeweils aktuelle „Preisliste“ des AN) Bei einem Gesamtprüfzeitumfang von größer als 8 Stunden, dürfen die Prüfaufwendungen – nach vorheriger Abstimmung - auf verschiedene Tage in unterbrechungsfreie Teilprüfsequenzen von >= 4 Stunden aufgeteilt werden. Insofern hiervon ohne Verschulden des Auftragnehmers abgewichen wird, werden die hierdurch *ppm* entstehenden Mehraufwendungen gemäß der jeweils zum Angebotszeitpunkt gültigen „Preisliste“ bzw. vorrangig den vertraglich explizit im Angebot vereinbarten Kostensätzen auf Einzelnachweis zusätzlich abgerechnet. Desgleichen werden Wartezeiten, Verzögerungen, vergebliche An-/Abreisen, erforderliche Regiezeiten und sonstige zeitliche Abweichungen, die nicht durch den Auftragnehmer verschuldet sind, dem AG gemäß der jeweils zum Angebotszeitpunkt gültigen „Preisliste“ bzw. vorrangig den vertraglich explizit im Angebot vereinbarten Kostensätzen auf Einzelnachweis zusätzlich in Rechnung gestellt. Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und –termine basieren auf Schätzungen des Arbeitsumfangs gem. den Angaben des Auftraggebers. Sie sind nur dann verbindlich, wenn diese von dem Auftragnehmer explizit schriftlich als verbindliche, zugesicherte Eigenschaft bestätigt wurden.

**Adresse:**  
*ppm – pure proof münchen*  
 Dipl.-Ing. Jürgen Münz  
 Sachverständiger für Gebäudetechnik  
 Jürgen Münz  
 Boseweg 30  
 D-60529 Frankfurt am Main

**Kontakt:**  
 ☎ ++49 (0)69 / 66 12 36 80  
 ☎ ++49 (0)69 / 66 12 36 81  
 ☎ ++49 (0)162 / 27 54 458  
 ✉ [ppm@ppm-frankfurt.de](mailto:ppm@ppm-frankfurt.de)  
 🌐 [www.ppm-frankfurt.de](http://www.ppm-frankfurt.de)

**Bankverbindung:**  
 Kontoinhaber: Jürgen Münz  
 Bank: [1822direkt \(Frankfurter Sparkasse\)](#)  
 BLZ: 500 502 01  
 Konto-Nr.: 1252 598 430  
 IBAN: DE57 5005 0201 1252 5984 30  
 SWIFT/BIC: HELADEF1822

**Steuer / Anerkennung:**  
 USt-IdNr.: [DE814197144](#)  
 Steuer-Nr.: [015 849 60756 \(FA FFM V-Höchst\)](#)  
 Anerkennung: [Ingenieurkammer Hessen \(HPPVO\)](#)  
 Aktenzeichen: [43682](#)  
 Anlagen a): [TPrüfVO §2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4](#)  
 Gebäude b): [TPrüfVO §1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8](#)

### Allgemeine Prüf Voraussetzungen

Dem AN ist - für den AN kostenfrei - über die gesamte Dauer der Prüfung mindestens ein orts- und fachkundiger, mit dem Projekt vertrauter Mitarbeiter des AG zu stellen. Bedarf die Aufgabenstellung der Anwesenheit weiterer Mitarbeiter des AG, sind diese dem AN ebenso kostenfrei zu stellen.

Die zu stellenden Mitarbeiter müssen über eine ausreichende Schlüssel- und Code-Gewalt der für die Prüfung zu betretenden Räumlichkeiten sowie Anlagen verfügen und dem AN administrative / technische Hilfestellung leisten.

Für gewisse Prüftätigkeiten kann – nach jeweiliger Absprache vor Ort – ggf. zeitweise auf die dauerhafte Präsenz eines Mitarbeiters verzichtet werden.

Die zu überprüfenden Anlagen dürfen nur nach jeweiliger Absprache mit dem AN parallel zur Prüfung einer Wartung unterzogen werden.

Durch die Wartung darf die Prüffähigkeit der Anlage nicht eingeschränkt und die Prüfdauer nicht verlängert werden.

Durch den AG sind die zu begutachtenden Anlagenteile im Vorgang zur Prüfung frei zugänglich zu machen und ausreichend zu beleuchten. Ggf. sind hierzu durch den AG Drittfirmen hinzuzuziehen, um bspw. Decken zur Zugänglichkeit von Brandschutzklappen öffnen zu lassen.

Durch den AG sind etwaige Hilfsmittel zum *sicheren* Erreichen der zu begutachtenden Anlagenteile, wie bspw. Leitern, Hebebühnen, Fahrstühle, Tragegurte etc. zu stellen (UV-Vorschriften sind einzuhalten). Insofern für die Durchführung der Prüfungen weitere Parteien mit einzubeziehen sind, erfolgt die Koordination aller Beteiligten eigenverantwortlich durch den AG und kostenfrei für den AN.

Der AG muss für die Schadstofffreiheit in den zu begutachtenden Räumen Sorge tragen. Ggf. notwendige Schutzausrüstung ist – mit Ausnahme von S3-Schuhen, Bau-Helm, normaler Gehörschutz und üblicher Korbbrille, die der Sachverständige selbst zu stellen hat – sind durch den AG zu stellen.

Die Anbringung und/oder Verschluss von Messöffnungen erfolgt durch den AG in Abstimmung mit dem AN, kostenfrei für den AN.

Die zur Prüfung vor Ort benötigten Betriebs- und Arbeitsmittel, wie bspw. Reinraum-Schutzkleidung, Kabeltrommeln, Strom, Bohrmaschine, Bohrer, Werkzeug, Schlüssel, Wasser, Abwasser, Heizgas, Heizöl, Kraftstoff, Löschmittel, Gas, Patronen, Treibsätze, Telekommunikation, projektspezifische Messeinrichtungen sind vom AG kostenfrei zu stellen.

Dem Sachverständigen sind rechtzeitig vor der Prüfung sämtliche, zur Beurteilung der zu prüfenden Anlagen erforderlichen Informationen und Dokumente (bspw. Grundrisse, Schemata, Detail-/Schnittzeichnungen, Anlagenbeschreibungen, Schaltpläne, Baugenehmigung, Bauscheinauflagen, Brandschutzkonzept, Lüftungsgesuch, Behördenabstimmung, vorhergehende Sachverständigenberichte, Installationsatteste, Berechnungsunterlagen, Wartungsprotokolle und Berichte von speziellen Prüfungen/Wartungen) kostenfrei und dauerhaft in Papierform (insbesondere für Planprüfungen zweifach) zur Verfügung zu stellen. Bezüglich des Umfangs der zu übergebenen / zur Verfügung zu stellenden Unterlagen wird auf die jeweils gültigen Regelwerke verwiesen.

Im Einzelfall kann der AN freiwillig auf die dauerhafte Überlassung von Dokumenten verzichten, wenn hierdurch der Prüfauftrag nicht gefährdet und die Dokumentationspflichten des AN nicht eingeschränkt werden.

### Spezielle Anlagentechnische Prüf Voraussetzungen

#### MSR-Technik / Brandmeldetechnik:

Insofern aufgrund der jeweiligen Prüfvorschriften der Bundesländer die Betriebssicherheit und Wirksamkeit der abzunehmenden Anlagen beurteilt werden muss, ist es bei vielen Anlagen erforderlich, die MSR-Technik / Elektrotechnik im Rahmen der baurechtlichen Prüfung mit zu begutachten. Hierbei erstreckt sich der Prüfumfang ggf. auch auf die Interaktion mit anderen Gewerken (bspw. Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, GLT, etc...).

In diesem Fall müssen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung ggf. Fachkräfte anderer Disziplinen und Drittfirmen hinzugezogen werden.

Brandmeldeanlagen müssen bspw. bezüglich ihrer externen Alarmierung und in Absprache mit dem Betreiber individuell bezüglich ihrer internen Alarmierung deaktiviert/manipuliert werden. Die Anforderung und Koordination der hierzu erforderlichen Fachkräfte erfolgt durch und auf Kosten des AG.

*Es wird darauf hingewiesen, dass der Prüfsachverständige über keine Anerkennung im elektrotechnischen Bereich verfügt und insofern ggf. nur einen eingeschränkten Beurteilungsumfang der MSR-Technik, Elektrotechnik abdecken darf.*

*Ggf. sind deshalb durch den AG zur abschließenden Beurteilung der gesamten Anlagen und Einrichtungen – für den AN kostenfrei - weitere Sachverständige hinzuzuziehen.*

#### RLT-Anlagen/BSK:

Bei der Prüfung von RLT-Anlagen und/oder Brandschutzklappen kann es zur Staubaufwirbelungen innerhalb der RLT-Kanäle kommen. Insofern diese Staubaufwirbelungen bspw. zu Schädigungen, bspw. in hygienisch relevanten Räumen, an technisch empfindlichen Einrichtungen und/oder zur Auslösung interner/externer Alarmierungseinrichtung und/oder deren Folgeschaltungen bzw. den damit einhergehenden Schäden führen könnten, ist der AG verpflichtet, erstens den AN auf diese Gefahren hinzuweisen und zweitens entsprechend wirksame Vorsorgemaßnahmen so zu treffen, so dass dennoch die Prüfaufgabe erfolgreich abgeschlossen werden kann.

#### CO-Langzeitmessungen:

Um die Messgeräte für die CO-Langzeitmessung installieren zu können, müssen diese ggf. mittels Dübeln an der Garagenwand befestigt werden. Der Auftraggeber erklärt sich mit den hiermit verbundenen Bohrarbeiten einverstanden und stellt den AN von der Schaffung des ursprünglichen Zustands der Garagenwand frei.

#### RWA-Anlagen:

Insofern RWA-Anlagen nach deren Funktionsprüfungen nur durch Substitution von Verbrauchsmitteln (bspw. CO<sub>2</sub>-Treibgas-Flaschen, pyrotechnische Treibsätze) und/oder über Hebezeuge (Zugang) wieder in ihre Ursprungslage versetzt werden können, muss auf Kosten des AG eine Fachfirma mit den entsprechendem Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln durch den AG hinzugezogen werden.

#### Wandhydranten / Druckerhöhungsanlagen:

Die Abwasseranlage muss in der Lage sein, die erforderlichen Wassermengen (ca. 18-24 m<sup>3</sup>/h) über den gesamten Prüfzeitraum rückstaufrei abzuführen.

Die Prüfung beinhaltet nicht die Druckprüfung, Trocknung, Aufrollung der Schläuche sowie die Verplombung der Schränke. Diese Arbeiten sind im Rahmen des Wartungsauftrags durch eine Fachfirma auf Kosten des Betreibers durchzuführen. Es bietet sich jedoch an, diese Arbeiten im unmittelbaren Anschluss an die Sachverständigen-Prüfung durchzuführen.

#### Außenhydranten / Trockene Steigleitungen:

Außenhydranten und Trockene Steigleitungen können in der Regel nur im Zusammenspiel mit Feuerwehreinsetzungskräften geprüft werden, welche entsprechendes Material vorzuhalten haben. Die Organisation und Stellung der Einsatzkräfte erfolgt durch den AG und auf Kosten des AG.

Es kann nicht die Durchführbarkeit der Prüfung zugesagt werden.

**Adresse:**  
 ppm – pure proof münchen  
 Dipl.-Ing. Jürgen Münz  
 Sachverständiger für Gebäudetechnik  
 Jürgen Münz  
 Boseweg 30  
 D-60529 Frankfurt am Main

**Kontakt:**  
 ☎ ++49 (0)69 / 66 12 36 80  
 ☎ ++49 (0)69 / 66 12 36 81  
 ☎ ++49 (0)162 / 27 54 458  
 ✉ ppm@ppm-frankfurt.de  
 🌐 www.ppm-frankfurt.de

**Bankverbindung:**  
 Kontoinhaber: Jürgen Münz  
 Bank: 1822direkt (Frankfurter Sparkasse)  
 BLZ: 500 502 01  
 Konto-Nr.: 1252 598 430  
 IBAN: DE57 5005 0201 1252 5984 30  
 SWIFT/BIC: HELADEF1822

**Steuer / Anerkennung:**  
 USt-IdNr.: DE814197144  
 Steuer-Nr.: 015 849 60756 (FA FFM V-Höchst)  
 Anerkennung: Ingenieurkammer Hessen (HPPVO)  
 Aktenzeichen: 43682  
 Anlagen a): PrüfVO §2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4  
 Gebäude b): PrüfVO §1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8

**Sprinkleranlagen:**

Zur Prüfung von Sprinkleranlagen muss die Brandmeldeanlage durch fachkundiges Personal manipuliert werden.

Bei Abnahmeprüfungen bzw. Prüfungen, bei denen die Wassernachspeisung überprüft werden muss, ist der Wassertank im Vorfeld durch den AG soweit abzusenken, so dass die Wasseroberfläche einen Abstand von mindestens 1m zu den ausgehängten Schwimmerventilen aufweist.

Das Abwassersystem muss in der Lage sein, die bei der Prüfung der Sprinkleranlage anfallenden Wassermengen über die gesamte Prüfdauer rückstaufrei aufnehmen zu können.

Dies gilt insbesondere für die Prüfung von Strömungswächtern und/oder die Prüfung von direkt an das Trinkwassernetz angeschlossenen Trennstationen bzw. die Durchführung von Durchschlagproben an Trockenstationen,

Die zur Abfuhr des Wassers notwendigen Hilfskonstruktionen (bspw. Schläuche, Behältnisse) sind durch den AG zu stellen.

12½-Jahr- bzw. 25-Jahrprüfungen, Durchschlagsproben, Prüfungen von Strömungsmeldern können in der Regel nur gemeinsam mit den Fachfirmen durchgeführt werden, die hierzu bspw. Teile der Sprinkleranlage stilllegen, manipulieren und/oder demontieren/reinigen/warten müssen.

Die Durchführbarkeit der o. g. Sonderprüfungen kann nicht zugesagt werden. Alle vorgenannten Maßnahmen und personellen Anforderungen sind durch den AG auf dessen Kosten durchzuführen und zu koordinieren.

**Gaslöschanlagen:**

Zur Prüfung von Gaslöschanlagen muss die Brandmeldeanlage durch fachkundiges Personal manipuliert werden.

Zur Prüfung von Gaslöschanlagen ist die Anwesenheit der Fachfirma unabdingbar.

In der Regel werden Gaslöschanlagen für besonders sensible Räumlichkeiten eingesetzt. Der Zugang zu diesen Räumlichkeiten ist jedoch für die Prüfung zwingend erforderlich und muss durch den AG auf seine Kosten organisiert und über den gesamten Prüfzeitraum ermöglicht werden.

Im Rahmen der Prüfungen werden teilweise Teil- und/oder Vollflutungen durchgeführt. Der Sachverständige versucht, diese Gasmengen auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Das hierbei verbrauchte Test-/Löschgas und/oder Odorierungsmittel ist auf Kosten des AG zu stellen/ersetzen.

Im Rahmen der Probe-Flutungen kann ggf. Staub aufgewirbelt werden, der evtl. vorhandene Anlagenteile in Mitleidenschaft führen könnte. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagenteile entsprechend auf seine Kosten geschützt werden.

Im Rahmen der Prüfung der Gaslöschanlage ist die Prüfung der Löschgasentsorgung (Ablüfter) sowie der allgemeinen RLT-Anlage inkl. der zugehörigen BSK/ERK nicht enthalten und muss bei Bedarf ggf. separat beauftragt werden.

Alle vorgenannten Maßnahmen und personellen Anforderungen sind durch den AG auf dessen Kosten durchzuführen und zu koordinieren.

**ANSUL/KS2000-Küchen-Löschanlagen:**

Zur Prüfung von Küchen-Löschanlagen muss evtl. die Brandmeldeanlage durch fachkundiges Personal manipuliert werden. Zur Prüfung von Küchen-Löschanlagen ist die Anwesenheit der Fachfirma unabdingbar.

Die Prüfung der Anlagen kann den Küchenbetrieb nachhaltig stören. Der Zeitpunkt ist deshalb vom AG eigenverantwortlich mit dem Küchenbetreiber abzustimmen.

Alle vorgenannten Maßnahmen und personellen Anforderungen sind durch den AG auf dessen Kosten durchzuführen und zu koordinieren.

**Interaktionsprüfungen:**

Insbesondere bei Interaktionsprüfungen fallen nicht kalkulierbare Wartezeiten und Koordinationsbesprechungen mit anderen Gewerken bzw. den Behördenvertretern und/oder den Sachverständigen für Brandschutz an.

Diese sind – sofern sie nicht durch den AN verschuldet wurden - dem AG gemäß der jeweils zum Angebotszeitpunkt gültigen „Preisliste“ auf Einzelnachweis zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Des Weiteren wird in der Regel die Nutzbarkeit des gesamten Gebäudes durch die Interaktionsprüfungen nachhaltig beeinflusst, so dass diese ggf. in der Nacht oder am Wochenende/Feiertagen bei Arbeitsstillstand an den anderen Gewerken durchgeführt werden müssen.

Insofern nicht im Angebot explizit vereinbart, fallen für eine Nachtprüfung oder eine Prüfung am Wochenende/Feiertagen zusätzliche Prüfgebühren (siehe auch aktuelle Preisliste) an.

**Spezielle Länderspezifische Prüfbedingungen**

Bei baurechtlich relevanten Prüfungen sind die expliziten Regelungen der jeweilig gültigen Prüfverordnungen und deren Nebenbestimmungen durch den AG und/oder den AN ergänzend sowie bei evtl. Widersprüchen vorrangig zu beachten.

Diese Regelungen betreffen u. A. die Prüfabwicklung, die kaufmännische Abwicklung sowie sonstige Rechte und Pflichten des AG und des AN bspw. gegenüber der Anerkennungsbehörde und/oder der oberen/unteren Bauaufsichtsbehörde.

Der Auftragnehmer hat - für baurechtliche Prüfungen - für die jeweiligen Bundesländer Merkblätter über die zusätzlichen spezifischen Prüfbedingungen informativ veröffentlicht, deren Einhaltung sich ohnehin aufgrund der gesetzlichen Regelung ergibt und deshalb nicht explizit vereinbart werden muss.

**Salvatorische Klausel:**

Sofern einzelne Inhalte der vorliegenden „Prüfbedingungen“ zukünftig durch nachfolgende Verträge verändert und/oder ausgeschlossen werden, wird die Wirksamkeit der sonstigen, in diesen „Prüfbedingungen“ getroffenen Inhalte im übrigen nicht davon berührt.

Sofern nicht wesentliche Inhalte der vorliegenden „Prüfbedingungen“ unwirksam bzw. nicht durchführbar sind und/oder werden, wird die Wirksamkeit der sonstigen, in diesen „Prüfbedingungen“ getroffenen Inhalte im Übrigen nicht davon berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die „Prüfbedingungen“ eine Regelungslücke enthalten.

Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke sind die Vertragspartner verpflichtet, eine wirksame / durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren Regelung angestrebten Zweck sowie der gesamtheitliche Vertragsintention am nächsten kommt.

**bauaufsichtlich anerkannter Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden**  
nach §20 HPPVO i.V.m. §2 TPrüfVO Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 u. 4

- Lüftungsanlagen
- Lüftungsanlagen für Garagen
- CO-Warnanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
- selbsttätige Feuerlöschanlagen
- nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen, nasse Steigleitungen, DEA
- Sachverständiger / Beratender Ingenieur / Ingenieurconsult**
- anlagentechnischer Brandschutz
- Hygieneinspektionen / Schulungen (VDI 6022)
- Garagengutachten / Langzeitmessungen
- Gaswarnanlagen
- Planprüfungen
- Beratungen / Mängelprävention
- Behördenmanagement / Mängelmanagement
- Fachplaner Brandschutz (IngKH)**

**Adresse:**  
ppm – pure proof münchen  
Dipl.-Ing. Jürgen Münz  
Sachverständiger für Gebäudetechnik  
Jürgen Münz  
Boseweg 30  
D-60529 Frankfurt am Main

**Kontakt:**  
☎ ++49 (0)69 / 66 12 36 80  
☎ ++49 (0)69 / 66 12 36 81  
☎ ++49 (0)162 / 27 54 458  
✉ ppm@ppm-frankfurt.de  
🌐 www.ppm-frankfurt.de

**Bankverbindung:**  
Kontoinhaber: Jürgen Münz  
Bank: 1822direkt (Frankfurter Sparkasse)  
BLZ: 500 502 01  
Konto-Nr.: 1252 598 430  
IBAN: DE57 5005 0201 1252 5984 30  
SWIFT/BIC: HELADEF1822

**Steuer / Anerkennung:**  
UST-IdNr.: DE814197144  
Steuer-Nr.: 015 849 60756 (FA FFM V-Höchst)  
Anerkennung: Ingenieurkammer Hessen (HPPVO)  
AktENZEICHEN: 43682  
Anlagen a): TPrüfVO §2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4  
Gebäude b): TPrüfVO §1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8